

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Tulln Energie Ladekarte



Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Kundenvereinbarung sind, sowie von Tulln Energie aufgrund der einschlägigen Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erteilende Informationen.

### 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Kunde und Tulln Energie GmbH (im Folgenden kurz Tulln Energie) über den Erwerb und die Nutzung der Tulln Energie Ladekarte.

### 2 Begriffsbestimmungen

2.1. Tulln Energie Ladekarte (im Folgenden kurz Karte): Wird von Tulln Energie herausgegeben, wird durch Registrierung freigeschaltet, dient der Identifikation des Kunden, ermöglicht das Laden an Strom-Tankstellen und dient zur Verrechnung der Ladevorgänge.

2.2. Strom-Tankstelle (im Folgenden kurz Ladestation): Ladeinfrastruktur, die mittels Karte oder App zum Laden eines Elektrofahrzeugs freigeschaltet werden kann.

2.4. Vertragspartner (im Folgenden kurz Kunde) Kunde ist Frau oder Mann, wenn nicht anders angegeben, ein Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes.

### 3 Vertragsgegenstand

Tulln Energie gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an ausgewiesenen Ladestationen Energie und Dienstleistungen bargeldlos gegen Vorlage der Karte zu beziehen. Diese Vereinbarung verpflichtet Tulln Energie nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall. Die Fähigkeit zur Erbringung der Ladedienstleistung kann durch eine Vielzahl an Ursachen unterbunden sein. Die mit der Karte benutzbaren Ladestationen werden auf <https://www.tulln.at/energie-umwelt/tullnenergie/e-tankstellen-carsharing/> ausgewiesen.

### 4 Abwicklung

4.1. Tulln Energie stellt dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung eine Karte zur Verfügung, wodurch der Kunde berechtigt wird, an dafür vorgesehenen Ladestationen eine Ladedienstleistung bargeldlos zu beziehen. Die Karte verbleibt im Eigentum der Tulln Energie. Weitere vom Kunden bestellte Karten werden in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.

4.2. Durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Kundenvereinbarung an die Tulln Energie und der darauffolgenden Freischaltung der Karte durch Tulln Energie tritt die Vereinbarung in Kraft. Dadurch erhält Kunde die Berechtigung Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen vorzunehmen. Zusätzliche vom Vertragspartner bestellte Karten werden in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.

4.3. Der Kunde wählt den für das Elektrofahrzeug den bestgeeigneten Ladepunkt und verbindet den Ladepunkt der Ladestation mittels passendem Ladekabel mit dem Elektrofahrzeug. Karte wird zur Freischaltung der Ladestation vor den dafür vorgesehenen Kartenleser der Ladestation gehalten und die Ladung dadurch freigeschaltet.

4.4. Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestation berechtigt, Ladungen vorzunehmen. Im Fall einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen oder bei Behinderung der Zufahrt und dgl. übernimmt Tulln Energie keine Haftung.

4.5. Je Steckertyp können unterschiedliche Leistungen angeboten werden, die mit unterschiedlichen Tarifen verrechnet werden. Die zur Verfügung stehenden Leistungen

werden direkt auf den Ladestationen angegeben und verstehen sich als maximale Leistungen, die durch Sicherungen gegen Überschreiten abgesichert sind.

4.6. Das auf <https://www.tulln.at/energie-umwelt/tullnenergie/e-tankstellen-carsharing/> und auf dem Preisblatt ausgewiesene Entgelt bezieht sich ausschließlich auf das Aufladen eines Elektrofahrzeuges und beinhaltet keine Parkgebühren oder Entgelte, die durch das Abstellen des Elektrofahrzeugs entstehen. Im Einzelfall können noch zusätzlich Parkgebühren eines Parkanlagenbetreibers anfallen.

4.7. Mittels elektronischer Aufzeichnung der Ladevorgänge werden die unter <https://www.tulln.at/energie-umwelt/tullnenergie/e-tankstellen-carsharing/> ausgewiesenen Entgelte dem Kunden verrechnet und werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren direkt von der angeführten Bankverbindung des Kunden abgebucht oder mittels Rechnung verrechnet

### 5 Obliegenheiten

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die durch Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen. Im Fall der Säumigkeit ist Tulln Energie berechtigt, die die Möglichkeit per Karte zu laden zu sperren. Mit gesperrten Karten ist ein Freischalten einer Ladung nicht möglich. Tulln Energie ist berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von 10% über dem Diskontsatz der ÖNB zu verrechnen.

5.2. Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekannt geben, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

5.3. Die Auswahl einer Ladestation mit dem für das Elektrofahrzeug passenden Steckertyp und geeigneter Leistung obliegt dem Kunden.

5.4. Aus Rücksichtnahme auf andere Kunden ist der Kunde verpflichtet, die Ladestation und den entsprechenden Abstellplatz nach Beendigung der Ladung so rasch wie möglich für andere Kunden freizugeben.

5.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation möglichst schonend zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

5.6. Störungen, Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Verwendung ist an die auf den Ladestationen ausgewiesene Servicenummer zu melden.

5.7. Der Kunde hat den Anweisungen auf einem allfällig vorhandenen Bildschirm Folge zu leisten.

5.8. Die widerrechtliche Nutzung der Ladestation und durch Kunden entstandene Schäden sind der Tulln Energie durch den Kunden zu ersetzen.

5.9. Die Karte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen.

5.10. Im Fall des Verlustes einer Karte ist Tulln Energie unverzüglich zu informieren, damit Tulln Energie diese Karte sperren kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlustes stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.11. Bei Verlust, Beschädigung oder Ersatz der Karte wird jeweils ein Betrag von 10 Euro in Rechnung gestellt.

5.12. Im Falle eines Diebstahls der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an Tulln Energie weiterzuleiten.

### 6 Gewährleistung & Haftung

6.1. Sollte die gelieferte Karte an den dafür vorgesehenen Ladestationen nicht funktionieren, wird die Karte durch Tulln



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Tulln Energie Ladekarte



Energie kostenlos ersetzt. Der Kunde hat die defekte Karte an Tulln Energie zu retournieren.

6.2. Das Abstellen des Elektrofahrzeugs bei Ladestationen sowie der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden.

6.3. Tulln Energie haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestation oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

6.4. Tulln Energie haftet nicht für technische Probleme beim Laden, den Abbruch einer Ladung, Offline-Situationen der Ladestation, der App, der Internetseite oder anderer der Tulln Energie zurechenbaren Dienste, sofern die Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

6.5. Der Ersatz von Schäden durch Tulln Energie beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig, bzw. haftet Tulln Energie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Tulln Energie haftet nicht für:

- die Nicht-Verfügbarkeit eines Roaming Partners
  - die Nicht-Verfügbarkeit der Fern-Freischtaltung mittels App.
- Aus den in der App angezeigten Informationen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Tulln Energie übernimmt keine Haftung für die abgebildeten Informationen. Dies gilt zumindest für die Richtigkeit des Standortes, Routenführung, Qualität der Stecker, Betriebszustand, Leistung und Verfügbarkeit. **7 Dauer & Vertragsende**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur missbräuchlich nutzt, schädigt oder örtliche Obliegenheiten nachhaltig verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich alle Ladungen, die in Rechnung gestellt werden, zu bezahlen. Rechnungen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Kunden einlangen sind ebenfalls zu bezahlen.

### 8 Grundsätze der Datenverarbeitung

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.tulln.at/wir-ueber-uns/impressum-und-datenschutz/](http://www.tulln.at/wir-ueber-uns/impressum-und-datenschutz/) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 (0) 2272 690-532 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz.beauftragter@tulln.gv.at](mailto:datenschutz.beauftragter@tulln.gv.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

### 9 Rücktrittsrecht des Verbrauchers

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung weder in den von Tulln Energie für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum

Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von Tulln Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem FAGG. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß §3 Z2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß §3 Z1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist Tulln Energie ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt Tulln Energie die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### 10 Sonstiges

Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Tulln Energie sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.

### 11 Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Tulln Energie und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.

### 12 Begrenzung Gültigkeit

Bei Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung, ist ein unterfertigtes Exemplar innerhalb von vier Wochen an Tulln Energie zurück zu senden. Der Kunde wird ersucht, eine Kopie der Vereinbarung anzufertigen und bei sich aufzubewahren. Das Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei Tulln Energie einlangt.

